Gemeinnützige
Baugenossenschaft
Selbsthilfe
Zürich

Kleine Unterhaltsarbeiten

Laut Art. 259 OR, muss der Mieter kleine Mängel des gewöhnlichen Unterhalts „auf eigene Kosten“ beheben.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Mieter diese kleinen Unterhaltsarbeiten persönlich ausbessert, oder ausbessern lässt. Der Mieter hat schlicht die Kosten für diese Mängelbehebung zu tragen. Kosten für Verbrauchs- und Verschleissmaterial müssen grundsätzlich durch den Mieter übernommen werden.

Als Beispiel:

- Entstopfen von Ablaufrohren bis zur Hauptleitung
- Ersatz der Dichtungen beim Wasserhahnen
- Die Instandstellung von Schaltern, Steckdosen
- Auswechseln von Lampen
- Ersatz der Duschbrause
- Neue Abluftfiltermatten etc.

Nach der allgemeinen Praxis gelten Mängelbehebungen bis zu einem Richtwert von rund 150 Fr. zur Unterhaltspflicht des Mieters.

Die Arbeitszeit unserer Hauswarte wird nicht verrechnet.

Alle Reparaturen an grösseren technischen Einrichtungen z.B. Kochherd, Ab-waschmaschine, Kühlschränke (wenn vom Vermieter gestellt) werden vom Vermieter veranlasst und bei grobfahrlässigem Behandeln dem Mieter weiterbelastet.

Wir bitten um Kenntnisnahme

Der Vorstand

Gemeinnützige Baugenossenschaft
Selbsthilfe Zürich
Schubertstrasse 18, 8037 Zürich
info@gb-selbsthilfe.ch, www.gb-selbsthilfe.ch